



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 2 - Bauwesen und Naturschutz	Herr Härta

Az.: 610/11-22/Ht

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bauausschuss	18.10.2016	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Neufassung der 2. Änderung der Satzung über Stellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung) vom 26.10.2009

Sachverhalt:

1. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 eine Änderung der Satzung der Gemeinde Gauting über Stellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung) vom 26.10.2009 beschlossen. Gegenstand dieser Änderung war die Anpassung der Stellplatzsatzung an den Stellplatzbedarf für Pflegeeinrichtungen und von Objekten, die dem Betreuten Wohnen dienen.
2. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.04.2016 die Bauanträge des Caritasverbands der Erzdiözese München und Freising e.V.; für die Errichtung eines Senioren-Pflegeheims mit 44 Einzelzimmern, 4 Doppelzimmern und 17 Appartements für Betreutes Wohnen für die Errichtung von zwei Wohnanlagen für Betreutes Wohnen mit jeweils 15 Wohneinheiten mit 1 Doppelgarage und 24 offenen Stellplätzen in Gauting, Schulstraße 8, 8 A und 8 B1 zustimmend zur Kenntnis genommen. Da dieses Projekt ohne die Errichtung einer Tiefgarage realisiert werden soll, ist die 2. Änderung der Stellplatzsatzung der Gemeinde bezüglich dieser Thematik entsprechend neu zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Bauausschuss hat Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0469) vom 06.10.2016.
2. Der Bauausschuss beschließt die Satzung der Gemeinde Gauting über Stellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung) vom 26.10.2009 mit folgendem Inhalt zu ergänzen:

**2. Änderung
der Satzung über Stellplätze und Garagen
(Stellplatzsatzung) vom 26.10.2009**

- Neufassung -

Die Gemeinde Gauting erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 und Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 2 b

Anzahl der nachzuweisenden Pkw-Stellplätze für Gebäude mit Altenwohnungen und für Pflegeheime mit Appartements

Für Gebäude mit Altenwohnungen sind 0,2 Stellplätze je Wohneinheit nachzuweisen.

Für Appartements für pflegebedürftige Personen (Betreutes Wohnen), die in einem Pflegeheim situiert sind, sind die Stellplätze entsprechend der Anforderung der Bayerischen Bauordnung für Pflegeheime nach der Anzahl der Betten zu berechnen.

§ 3 a

Situierung der nachzuweisenden Pkw-Stellplätze für Gebäude mit Altenwohnungen und für Pflegeheime mit Appartements

Auf die Unterbringung der notwendigen Pkw-Stellplätze in einer Tiefgarage kann bei Gebäuden mit Altenwohnungen und bei Pflegeheimen mit Appartements ausnahmsweise verzichtet werden, wenn auf dem Baugrundstück im Verhältnis der Fläche für oberirdische Pkw-Stellplätze zur unversiegelten Freifläche das Maß von **1 : 8** durch die Fläche für die Pkw-Stellplätze nicht überschritten wird. Die oberirdischen Pkw-Stellplätze sind, abgesehen von der Anlegung barrierefreier Stellplätze, wasser-durchlässig und nicht umbaut auszuführen. Die Ausnahme ist nur bei einer Anzahl von weniger als 30 notwendigen Pkw-Stellplätzen möglich.

Inkrafttreten

Diese Neufassung der 2. Änderung der Satzung über Stellplätze und Garagen (Stellplatzsatzung) vom 26.10.2009 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gauting, 18.10.2016

Unterschrift